heit bes Borwurfes nicht. Ihr Entscheid beruht im wesentlichen auf der Annahme, der Beweis dafür, daß die Aktienbrauerei schon im Sommer 1904 unter pari gewesen sei, sei nicht geleistet; allerdings zeigen die Protokolle der Generalversammlungen und des Berwaltungsrates, daß die Aktienbrauerei schon ansangs 1904 unter empfindlichem Geldmangel gelitten und daß die Situation sich im Lause des Jahres noch verschärft habe; allein daß damals schon die Insolvenz des Unternehmens eine offensichtliche im Sinne des Art. 657 OR gewesen sei, habe die Klägerin nicht dargetan. Diese Entscheidung geht nicht von einer unrichtigen Auffassung des Begriffes der Überschuldung, der Pstichten der Berwaltung und des Beweisthemas für die Klägerin aus Art. 673 und 674 OR aus; im übrigen aber beruht sie in letzter Linie auf tatsächlichen Feststellungen, die für das Bundesgericht verbindlich sind.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handels= gerichts des Kantons Zürich vom 16. September 1907 in allen Teilen bestätigt.

6. Arfeil vom 29. Jebruar 1908

in Sachen A., Bekl. u. Ber.=Kl., gegen W., Kl. u. Ber.=Bekl.

Verantwortlichkeit des Arztes für unrichtige Diagnose und Behandlung. OR Art. 348, 110 ff., 50 ff. — Stellung des Bundesgerichts als Berufungsinstanz, insbesondere zur Expertise. Art. 81 OG: Tragweite des Grundsatzes der Art. 51 und 116 OR, bezüglich der freien Beweiswürdigung. — Unzulässigkeit neuer, vor der II. kantonalen Instanz ausgeschlossener Parteianträge, Art. 80 OG.

A. Durch Urteil vom 5. November 1907 hat das Obergericht bes Kantons Aargau über die Appellation des Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Caufenburg in dieser Streitsache, vom 13. Juni 1907,

erkannt:

Der Beklagte ist mit seiner Appellation abgewiesen.

Das Urteil des Bezirksgerichts hatte gelautet:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger eine Entschädigung von 2700 Fr. nebst Zins à 5% jeit 21. Juni 1900 zu bezahlen.

B. Der Beklagte hat gegen das Urteil des Obergerichts rechtzeitig und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht einzgelegt, mit den Anträgen:

1. In Aufhebung des obergerichtlichen Urteils fei die Klage

abzuweisen.

- 2. Nötigenfalls seien die Aften an die Borinstanz zurückzuweisen zur Durchführung einer weitern Expertise über die Frage,
 ob die Aussagen der Zeugen, speziell der Ida Stäuble, als objektiv zuverlässige, für eine fachmännische Beurteilung maßgebende
 erklärt werden können, oder ob nicht vielmehr den Zeugen die Befähigung zu den von ihnen deponierten Wahrnehmungen abgesprochen und aus der Art der Berletzung geschlossen werden
 misse, daß die Zeugen den Sachverhalt unrichtig ausgefaßt
 hätten.
- 3. Ganz eventuell sei der Betrag der Entschädigung auf 1000 Franken herabzusehen.
 - C. Der Kläger hat auf Abweisung ber Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der — im Jahre 1856 geborene — Kläger wurde am 31. März 1900, morgens 2 Uhr, in der Mühle zu Leidikon, wo er in Arbeit stand, von einem Transmissionsriemen ersaßt und mit großer Gewalt zu Boden geschleudert. Er konnte den linken Arm nicht mehr bewegen und verspürte heftige Schmerzen in der linken Achsel; er begab sich nach Hause ins Bett und machte kalte Umschläge. Am Morgen ließ er den Beklagten als Arzt rusen. Dieser erschien am Nachmittag des 1. April; er beshandelte den Kläger bis zum 26. April 1900. Er diagnostizierte von Unsang an auf Berstauchung und Duetschung der Schulter, hielt diese Diagnose bei allen Untersuchungen des Klägers auferecht und richtete die Behandlung darnach. Am 26. April 1900 ging der Kläger, da er keine Linderung der Schmerzen verspürte, zu Dr. B. in Laufenburg, der sosort die Diagnose Luration (Verzenkung) des Schultergelenkes stellte und dem Kläger Spitalbes

handlung anriet. Vom Spital Aarau wegen Platmangels abgewiesen, begab sich der Kläger am 28. April 1900 in das Bürgersspital Basel, wo er von Dr. Beilson untersucht wurde; auch dieser diagnostizierte Schultergelenkverrenkung. Der Kläger war dann vom 3. bis 12. und vom 14. bis 18. Mai 1900 auf der chirurgischen Abteilung des Bürgerspitals in Behandlung. Die zu wiederholten Malen vorgenommenen Einrenkungsversuche blieben erfolglos und der Kläger wurde ungeheilt entlassen; einen blutizaen Eingriff (Operation) schlug er ab.

2. Infolge biefer Borgange hat nun der Rlager den Betlagten auf Schabenersat (ursprünglich im Betrage von 3000 Fr. nebst Bins zu 5% feit 21. Juni 1900) belangt, indem er geltend macht, der Beklagte habe die falsche Diagnose "Distorsion und Contusion" durch gang oberflächliche, unverantwortlich nachlässige Untersuchung gestellt und sei hiefür sowohl auf Grund des Art. 348 als auch ber Art. 50 ff. OR verantwortlich. Über die vom Beklagten bestrittenen tatfächlichen Behauptungen, die bas Klagefundament bilden, haben die Borinstanzen (die den Brozek auf Grund ber alten aargauischen 3PD, mit jormaler Beweis= theorie, zu beurteilen hatten) als Ergebnis des Beweisverfahrens (Reugeneinvernahme, Erfüllungseid bes Klägers, negativer Saupt= eid bes Beklagten) folgenden Tatbestand festgestellt: Der Kläger fagte, zu Saufe angekommen, zu Niflaus und Berena Stäuble, er glaube, er habe die Achsel ausgerenkt ; Riklaus Stäuble mar ebenfalls dieser Ansicht, da die rechte (gesunde) Achsel etwas höher als die linke (verlette) mar. Beim ersten Besuch des Beklagten, am 1. April, ergahlte ber Rlager bem Beklagten ben Unfall und bemerkte, er glaube, die linke Uchfel fei ausgerenkt. Der Beklagte fah fich bie Uchsel an, betaftete sie resp. drückte etwas baran herum, und fagte, es fei bloß eine Quetschung vorhanden, bas Achselgelenk sei in Ordnung; ber Kläger solle statt der nassen Umschläge einen Eisbeutel auflegen. Nach Beobachtung aller Zeugen, die den Klager nach dem Unfall gesehen, und speziell auch der Zeugin Iba Stäuble, die bei der ersten Untersuchung anwesend und behülflich mar, waren Achsel und Oberarm fast gar nicht geschwollen; die verlette linke Achsel war etwas tiefer als die rechte, sie hatte sich etwas gesenkt. Db der Beklagte eine

Messung vorgenommen hat, steht nicht fest. Rach der Ansicht der Ida Stäuble mar die ärztliche Untersuchung auch beim zweiten Besuch - ber etwa drei oder vier Tage nach bem ersten, gemäß Darftellung bes Rlägers am 5. April ftattfand — "eine ober= flächliche". Der Rläger machte ben Beklagten barauf aufmerkfam, daß er den Arm immer noch nicht bewegen könne, und ersuchte ihn, doch nachzusehen, ob eine Ausrenkung der Achsel stattgefun= ben habe; wenn das der Fall mare, wurde er fofort ins Spital gehen. Der Beklagte schaute bie Achsel nur an; daß er mit bem Arm Bewegungen machte, hat die Zeugin Iba Stäuble nicht ge= sehen. Der Betlagte sagte, die Achsel sei in Ordnung; eine Ge= schwulft war nicht mehr vorhanden; er verordnete Jodpinselungen. Um 16. April fuhr ber Rläger gum Beflagten in die Sprechstunde. Er betonte wiederholt, es muffe eine Ausrenfung statt= gefunden haben, er könne den linken Oberarm immer noch nicht bewegen. Der Beklagte verordnete dem Kläger eine Salbe und entließ ihn mit der Weisung, sie nach Verbrauch zu repetieren. Arm und Achsel waren auch damals nicht im geringsten geschwollen. Beim letten Besuche, am 26. April 1900, erhielt der Kläger vom Beklagten lediglich die Weifung, einige Soolbaber würden voraussichtlich die Beweglichkeit der Achsel wieder her= itellen. Auf Grund dieses prozedürlich festgestellten Tatbeslandes, den er seinem Gutachten zu Grunde zu legen hatte, ist der Er= perte Dr. M. zu folgendem Schluffe gefommen: Bom Beklagten seien nicht alle Mittel erschöpft worden, um eine richtige Diagnose zu ftellen. Er könne von dem Vorwurf einer unverantwortlichen Nach: lässigfeit und der Unterlassung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit und Untersuchung nicht befreit werden. Gine erfte Expertise, von Dr. B., war zu dem entgegengesehten Schlusse gelangt : Der Beklagte habe bei feinem aktiven therapeutischen Vorgehen weder nachläffig noch unrichtig gehandelt; auch feine unrichtige Diagnose, welche zu ervektativem Verfahren geführt habe, sei nicht der Auskluß von Nachläffigkeit in der Untersuchung, vielmehr bedingt gewesen durch die Verhältnisse ber Verletzung. Da sich dieses Gutachten nicht auf den durch Zwischenurteil festgestellten Tatbestand, sondern auf der einseitigen Darftellung bes Beflagten aufbaute, und der Er= perte Dr. B. eine Erganzung ober Erstattung eines neuen Gut= achtens verweigerte, mit der Bemerkung, bei einer wissenschaftlichen Arbeit könne er nicht auf Diagnose eines Laien ein Urteil grünzben, und das wäre der Fall, wenn er den Niklaus Stänble als kompetenten Beurteiler einer Luxation anerkennen würde — ist Dr. B., gestügt auf § 206 a. aarg. JBD, durch Dr. M. ersest worden. In Ansehnung an das Gutachten dieses Experten sind dann die Borinstanzen zur Gutheißung der Klage in dem aus Fakt. A ersichtlichen Betrage gelangt. Über das Quantitativ sührt die II. Instanz (in Erwägung 6) aus: "Da in quantitativer "Hinsicht das erstinstanzliche Urteil nicht angegriffen ist, so ist es "auch in dieser Beziehung zu bestätigen."

3. Bei der rechtlichen Beurteilung dieses Falles steht von vornherein fest, daß die Diagnose des Beklagten falsch war, indem sie auf Distorsion und Contusion statt auf Luxation lautete. Die Tatsache der unrichtigen Diagnose für sich allein genügt indessen noch nicht zur Verantwortlicherklärung bes Beklagten als Arztes. Denn eine unrichtige Diagnose kann auch bei sorgfältiger, pflicht= gemäßer Untersuchung erfolgen, zumal wenn die Diagnose ber Natur der betreffenden Erkrankung nach schwer zu stellen ist. Bei bem freien Dienstverhaltnis, in bem der Arat zum Batienten steht (Art. 348 DR), hat der Patient einerseits mit der Mög= lichkeit einer unrichtigen Diagnose, die die Folge der Unvollkom= menheit des menschlichen Wiffens und der menschlichen Erfahrung im allgemeinen wie der ärztlichen Runft im besondern ist, zu rechnen; anderseits aber hat der Arzt die Pflicht, die Untersuchung forgfältig, nach ben Regeln ber Runft und bem jeweiligen Stande ber Wissenschaft, vorzunehmen, und die Behandlung auf Grund der auf forgfältiger Untersuchung basierenden Diagnose einzuleiten und fortzuführen. Gine Verletzung diefer Pflicht bringt eine Verletzung ber dem Arzte obliegenden Vertragspflichten mit sich und macht ihn nach allgemeinen Grundsätzen über die Verletzung von Verträgen für den daraus entstandenen Schaden haftbar; mit dem (vom Rläger zu erbringenden) Nachweis ber Pflichtverletzung ist alsdann implicite auch die Frage bes Verschuldens bejaht. Ob mit ber vertraglichen Haftbarkeit in allen Fällen eine außervertragliche Haftung, gemäß Art. 50 ff. OR konkurriert (vergl. BGE 18 S. 340 Erw. 4; S. 861 f. Erw. 5), mag babingeftellt bleiben; für den vorliegenden Fall kommt die außervertragliche Saftung

nur insoweit in Betracht, als der Beklagte Art. 51 OR anruft, um darzutun, daß die gesetzliche Beweistheorie hier nicht habe angewendet werden dürfen; diese Frage stellt sich aber bei Art. 116 OR gleich. Sine über den vermögensrechtlichen Schasden hinausgehende Entschädigungsforderung hat der Kläger nicht geltend gemacht, sodaß nicht zu untersuchen ist, ob Art. 54 OR überhaupt auf das Verhältnis zwischen Arzt und Patient, sosern der Arzt im Vertragsverhältnis steht und neben diesem, zur Answendung kommen könne.

4. Die danach den Prozest beherrschende Frage: ob der Be-

flagte bei feinen Untersuchungen bes Rlägers pflichtgemäß ober aber pflichtwidrig vorgegangen fei, ift, als Frage nach dem Berschulden bes Beklagten, nicht Tat= fondern Rechtsfrage; benn es wird damit das Verhalten bes Arztes gemäß den ihm obliegenden vertraglichen (und allfällig außervertraglichen) Pflichten geprüft, also sein Verhalten rechtlich gewürdigt. In dieser Frage ist daher bas Bundesgericht allerdings nicht an die Auffassung ber Borinstanz gebunden, wie die Berufungsantwort geltend machen will. Allein einmal ist der Richter zur Beurteilung des Verhaltens des Beklagten, zur rechtlichen Bürdigung dieses Verhaltens, der Natur ber Sache nach auf die Mitwirkung eines Sachverständigen angewiesen, ber die zur Beurteilung des Berhaltens des Arztes in concreto erforderlichen Nachkenntnisse besitzt. Hiebei ist die Auswahl des Experten, die Würdigung seiner Kachkenntnis und Un= befangenheit ausschließlich Sache bes kantonalen Gerichts. Nach= bem daher im vorliegenden Falle die Borinftang das Gutachten B., als nicht ihren Weisungen entsprechend und ausdrücklich auf Grund einer Bestimmung des fantonalen Prozefrechts, aus bem Rechte gewiesen und durch ein neues Gutachten ersetzt hat, fällt jenes Gutachten (B.) auch für bas Bundesgericht gänzlich außer Betracht, und hat auch es ber Beurteilung ausschließlich bas Gut= achten M. zu Grunde zu legen. Der Beklagte wendet biefem gegenüber ein — und darin gipfelt wefentlich die Begründung der Berufung -, bas Gutachten M. tonne beshalb nicht maggebend fein, weil es fich auf der rechtsirrtumlichen Annahme aufbaue, es habe bie Aussagen ber Zeugen, insbesondere ber 3ba Stäuble, nicht bloß als subjektiv mahr, sondern auch als objektiv richtig hinzu: nehmen. Die Berufung findet bierin sowohl eine unrichtige Auf-

faffung des bezüglichen bezirksgerichtlichen Beschlusses, als auch, falls er diese Meinung gehabt haben follte, eine Berletung bes Art. 51 DR, also einer bundesgesetzlichen Vorschrift über Beweiß= wurdigung. Bu biefen Bunkten ift gu bemerken: Die Beisung ber kantonalen Inflanzen an den neuen Experten (vom 24. Auguft bezw. 23. Dezember 1905) war bahingegangen, feinem Gutachten ben "prozeffual festgeftellten" Tatbeftand ju Grunde gu legen. Welches dieser Tatbestand war, war in ben voraufgegan= genen, rechtsfräftig gewordenen erstinftanglichen Zwischenurteilen, über das Gelingen der abgenommenen Beweise, vom 25. Juni und 10. September 1903, enthalten. Jene Berweisung bes Er= perten auf den "prozeffual festgestellten" Tatbestand mußte also Berweisung auf diese Zwischenurteile bedeuten, und an diese Bei= jung hat sich der Experte gehalten. Übrigens ist es ausschließlich Sache des kantonalen Richters, zu prufen, ob der Experte sich an die von ihm gegebenen Beisungen gehalten habe, und wenn er nun offenbar findet, das fei ber Fall, fo ift bagegen vor Bundesgericht nicht aufzukommen. Es kann fich blog noch fragen, ob nicht jene Beisung gegen Bundesrecht verstoße, wie der Beklagte geltend macht. Das ift zu verneinen. Art. 51 OR (wie auch Art. 116, der in erster Linie zur Anwendung kommt) hat nicht die weite Bebeutung, die der Beklagte ihm zuschreibt. Go= weit Urt. 51 DR überhaupt ben Grundfat ber freien Beweiß= wurdigung enthält, erstreckt er sich nur auf die Festsetzung bes Schabens, nicht aber auf die Feststellung der Tat und der das Berschulden bildenden tatfächlichen Faktoren; die gesetzliche Beweiß: theorie ift durch ihn nicht allgemein (für Rlagen aus Art. 50 ff.) abgeschafft worden. Jedenfalls steht er der Weisung, die die Bor= inftang bem Experten erteilt hat, fich an die Zeugenausfagen und ben Erfüllungseib des Klägers zu halten, nicht entgegen. Trifft aber jene Ausnahme bes Berftoges gegen Bundesrecht auf die Beweiswürdigung und Tatbestandsfeststellung der Vorinstanz nicht zu, so ist auch das Bundesgericht an sie gebunden (Art. 81 Abs. 1 OG); die andere Ausnahme von der Gebundenheit — Aftenwidrigkeit — trifft zweifellos nicht zu und ist übrigens auch gar nicht geltend gemacht. Mit bem gesagten ift auch bas Aften= vervollständigungsbegehren des Beklagten (Berufungsantrag 2) im Sinne ber Abweisung erledigt. Dabei ift bann allerdings bas

festzuhalten, daß unter "tatsächlichen Feststellungen" - die hier, ba die kantonalen Instanzen nicht eine eigene besondere Tatbestandsfeststellung getroffen haben, sondern nur, gestütt auf die Zeugenausfagen und den Erfüllungseid bes Rlagers, die Beweife bes Klagers als gelungen bezeichnet haben, in den Zeugenaus= fagen und der Darftellung des Rlägers felbst zu suchen find nur Ausfagen über tatfachliche Beobachtungen und Borgange gu verstehen sind, nicht aber allfällige Werturteile ber Zeugen. In die letztere Kategorie gebort nun vielleicht die Ausfage der Ida Stäuble, die Untersuchung sei "oberflächlich" gewesen; dagegen find alle übrigen Aussagen der Zeugen Niklaus, Ida und Verena Stäuble Ausfagen über Dinge, die sie gefeben haben oder die ihnen gesagt worden find, also Ausjagen über Tatjachen, und biefe haben, nach dem gesagten, als "festgestellt" zu gelten. Da= nach hat sich denn das Bundesgericht bei seiner Beurteilung im Rahmen des in Erwägung 2 hievor wiedergegebenen Tatbestandes zu bewegen, auf dem auch die Expertise Mt. aufgebaut ift. Die Darlegungen und Schluffe ber lettern fodann find freilich nicht durchgängig als Feststellungen tatfächlicher Berhältnisse anzusehen; fondern soweit der Experte die Frage der pflichtgemäßen Unter= fuchung zu beantworten hatte, hat er als Gehülfe bes Richters in der Beurteilung der Nechtsfrage gehandelt, und das Bundes: gericht steht daber ber Expertise in diesem Umfang, was die innere Überzeugungsfraft für die Frage bes Berschuldens betrifft, frei gegenüber.

5. Nun legt die Expertise in einläßlicher Darstellung dar, welche Wege dem Beklagten zur Stellung seiner Diagnose und bei der Untersuchung zu Gebote gestanden sind. Sie verweist zunächst auf die Anamnese (Hergang des Unfalls), und führt aus, die Untersuchung habe sich vor allem über die Schwere der Bersletzung, bedingt durch die große Gewalt der Transmission, hinsweggesetzt. Sodann habe sie sich hinweggesetzt über die deutlichen, präzisen Angaben des Berletzten, der gemäß seinen Gefühlen von einer Ausrenkung sprach, und damit das Hissmittel der Beachtung der subsettiven Beschwerden des Berletzten vernachlässigt. Der Experte sührt weiter aus, die Würdigung der Inspektion und namentlich der Bergleich zwischen gesunder und verletzter Seite sei flüchtig gewesen, da die charakteristische Form der aus-

gerenkten Schulter bem Beklagten nicht aufgefallen fei. Bierin liegt nun keineswegs das Urteil eines Laien über die Art der Besichtigung, sondern eine Schluffolgerung bes Experten felbst, und der Vorhalt des Beflagten, der Prozest werde auf Grund einer Laien-Leugenaussage (Ida Stäuble) entschieden, halt daber auch materiell durchaus nicht stand. Der Experte führt weiter aus, die Valvation habe nicht mehr viel zu richtiger Diagnose= ftellung beitragen können, "weil allem Anschein nach die Diagnose "fertig war, bevor die Untersuchung erschöpft war". Demgemäß habe ber Beklagte auch keinen großen Wert mehr auf die Auffuchung des Gelenkkopfes gelegt; diefer wäre, bei der konstatierten ge= ringen Schwellung, leicht aufzufinden gewesen, "wenn man ihn lege artis gesucht hatte". Sollte eine Meffung vorgenommen worden fein — fährt der Experte fort —, so ware fie unrichtig ausgeführt worden; denn der Beklagte wolle weder eine Berkurzung noch eine Berlängerung gefunden haben; Tatfache fei aber, "daß eine Verkürzung von zirka 3 Cm. vorhanden war". Endlich fei eine Brüfung der Funktion der verletten Schulter nicht, oder nur gang flüchtig, vorgenommen worden. Weiter weist ber Er= perte barauf bin, daß der Beflagte beim zweiten Besuch gar feine Untersuchung vorgenommen hat, obschon die Geschwulft vollstän= dig verschwunden war und der Kläger wiederum betonte, er glaube, die Schulter sei ausgerenkt. Diese Feststellungen und Schluffolgerungen bes Erperten, die durchaus auf den Alten beruben, rechtfertigen den von ihm gezogenen Schluß ohne weiteres, und es mag erganzend nur noch beigefügt sein: Wie der Experte selbst ausführt, hätte der Beklagte, da er anderer Ansicht war als ber Kläger, eine Konsultation mit einem andern Urzt vorschlagen follen. Auch weist der Erperte daraufbin, daß der Kläger leicht zur Aufnahme einer Rontgenphotographie nach Maran ober Bafel hätte geschickt werden können. Mag nun auch die Unterlassung diefer Vorkehren weniger schuldhaft sein, so ist dagegen gang befonders bas Beharren bes Beklagten auf feiner unrichtigen Diagnose und der Umstand, daß er nicht auf Berrenkung untersuchte, obschon der Kläger ihn immer und immer wieder darauf aufmerksam machte, als sehr schwere Pflichtverletzung und Fahrlässigkeit zu bezeichnen. Auch hätte ihn schon der Umstand, daß feine Behandlung zu keinem Erfolge führte und der Kläger ftets

über dieselben Schnierzen klagte, zu einer neuen, sorgkältigen Untersuchung und zur Nachprüfung seiner Diagnose führen sollen. Die einzige Enischuldigung, die der Beklagte vorgebracht hat: daß die Schulter stark geschwollen gewesen sei, hat sich nach den tatsächlichen Feststellungen der Borinstanz als unrichtig erwiesen. Danach ist denn in der Tat anzunehmen, daß die unrichtige Diagnose nicht die Folge entschuldbaren Jrrtums, begründet in der Unvollkommenheit menschlichen Bissens und ärztlicher Kunst und Erkenntnis, ist, sondern die Folge unsorgkältiger, nicht pflichtgemäßer Prüfung des Falles, und daß die ganze Behandlung durch den Beklagten an diesem Fehler litt. Die Schadenersatzslage ist somit prinzipiell begründet.

6. Auf das Quantitativ der Entschädigung ift die Vorinftanz nicht eingetreten, weil der Beklagte es vor ihrem Forum nicht angegriffen habe. Dem kann vor Bundesgericht nicht entgegen= gehalten werden, der Beklagte habe vor II. Inftang vollständige Abweisung der Rlage beantragt, und darin sei die Herabsetzung. als das mindere im mehreren, enthalten. Die Frage, ob dieses der Kall sei oder ob zur Anfechtung des Makes ein besonderes Begehren gehört habe, und ob ein tolches, wenn erst in der mündlichen Verhandlung gestellt, verspätet sei, ift ausschlieflich eine Frage des kantonalen Prozekrechts und daber der Überprüfung bes Bundesgerichts entzogen; daß die Vorinstauz etwa burch ihren Entscheid eine Aftenwidrigkeit begangen habe, indem sie ben Antrag auf Abweisung attenwibrig aufgefagt habe, fann natur= lich nicht gesagt werden; von Berletzung des Art. 51 DR, die der Beklagte behauptet, kann vollends keine Rebe fein. Auch das Bundesgericht hat daher auf bas Quantitativ nicht einzutreten; der Berufungsantrag auf Herabsetzung der Entschädigung erscheint für es bei biejer Sachlage als unzuläsiges novum (Art. 80 OG).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargan vom 5. November 1907 in allen Teilen bestätigt.